

SATZUNG

„Bürger für Gonzenheim e.V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: „Bürger für Gonzenheim e.V.“

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe ist am 06.07.1999 unter dem Aktenzeichen AZ 1194 erfolgt.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in 61352 Bad Homburg v.d.Höhe – Gonzenheim. Die Postanschrift lautet: Am Kitzenhof 4, 61352 Bad Homburg

§ 3 Allgemeines

Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Bindungen und Bestrebungen.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Erhalt, die Pflege und die Gestaltung des Stadtteiles Bad Homburg-Gonzenheim, insbesondere aber des Ortskernes. Besonderes Gewicht liegt dabei im Bereich der Denkmalpflege, der stadtgerechten Gestaltung und Begrünung von Bauwerken, Straßen, Plätzen und abschließend versiegelter Flächen. Die durch die historischen Vorbilder übernommene Bauarchitektur und das hierdurch geprägte Straßenbild sollen gewahrt bleiben.

Der Verein trägt zur Pflege der Ortsgeschichte und des traditionellen Brauchtums in Bad Homburg-Gonzenheim bei. Der Verein sucht die Kooperation mit allen Behörden der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe und anderen örtlichen Vereinen, Personen und Institutionen, um mittels Rat- und Tathilfe die baulichen und kulturellen Situationen des Stadtteils Gonzenheim zu verbessern und seinen Bürgern bewusst zu machen.

Zum Erreichen dieses Zwecks gehören unter anderem:

- Die Veröffentlichungen von Informationsschriften
- Die Ausrichtung von und Beteiligung an Informationsveranstaltungen zum Geschehen in und um Gonzenheim
- Die Ausrichtung und Beteiligung an gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen
- Die Ausrichtung und Beteiligung an traditionellen Veranstaltungen der Brauchtumspflege, wie Osterfeuer, Kerb und Adventsbasar.
- Ergreifen und Durchführen von Initiativen zur Wahrnehmung des Vereinszwecks.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Anteile daraus.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unterstützt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die schriftlich beim Vorstand um die Aufnahme nachsuchen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, ist diese Entscheidung endgültig.
- 2.) Besonders verdienstvolle Mitglieder und Freunde des Vereins können auf einstimmigen Vorstandsbeschluss die Ehren-Mitgliedschaft erhalten. Ehren-Mitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- 3.) Im Amt verdiente und ausscheidende Vorsitzende können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende ernannt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - Austritt, der gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist.
 - Ausschluss auf Vorstandsbeschluss bei vereinswidrigem Verhalten
- 2.) Die Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn unbe-

gründet trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Beiträge länger als mindestens 2 Jahre nicht gezahlt wurden. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Beitragsaussetzung für einzelne Mitglieder beschließen.

- 3.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung in der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2.) Spenden können aus Geld- und Sachspenden bestehen.
- 3.) Der Beitrag ist im 1.Quartal eines Geschäftsjahres fällig.
- 4.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
- 5.) Der Vorstand kann den Erlass von Mitgliedsbeiträgen in besonderen Fällen beschließen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei juristischen Personen ist der Vertretungsberechtigte mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 2.) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann dies durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- 3.) Jedes Mitglied hat sich für die Ziele des Vereins uneigennützig (§§ 4 und 5) einzusetzen und zu fördern.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher oder elektronischer Form einberufen. Die Mitglieder-

versammlung ist mindestens jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres - bevorzugt im 1.Quartal - einzuberufen.

- 2.) Vor Beginn der Tagesordnung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden, der auch als Wahlleiter im Falle von Vorstandswahlen fungiert.
- 3.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind der Bericht des Vorsitzenden, des Rechnungsführers und der Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
- 4.) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt daraufhin über die Entlastung des Vorstandes und wählt 2 Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr. Eine **nachfolgende** Wiederwahl der Kassenprüfer ist **einmalig** zulässig.
- 5.) Die Wahl des Vorsitzenden sollte geheim durchgeführt werden. Es gilt derjenige Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder geschlossen per Akklamation gewählt werden, sofern dies durch einfachen Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung gewünscht wird.
- 6.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - beschließt die Entlastung des Vorstandes,
 - setzt die Beiträge fest,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über die Auflösung des Vereins.
- 7.) Satzungsänderungen und Beitragsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung mit Beschlussvorschlag enthalten sein. Alle anderen Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 8.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mind. 1/4 der eingetragenen Mitglieder an der Abstimmung Voraussetzung.
- 9.) Die Stimmenmehrheit bildet sich aus den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen und Enthaltungen. Enthaltungen wirken bei Abstimmungen mit Mehrheitsvorgabe wie Nein-Stimmen.
- 10.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch ein Vorstandsmitglied und einen gewählten Protokollführer bzw. den/ die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand ist verpflichtet, dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen, unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/4 aller Mitglieder, muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen.
- 3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14

Vorstand

- 1.) Zum Vorstand gehören
 - der/die Vorsitzende,
 - der/die Stellvertr. Vorsitzende,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Rechnungsführer/in,
 - die Beisitzer/innen.
- 2.) Der Vorstand ist berechtigt, im Bedarfsfall bis zu 4 stimmberechtigte Beisitzer zu benennen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und zu wählen sind.
- 3.) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Auf Antrag eines 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins kann er insgesamt oder einzeln durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abgewählt werden.
- 4.) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5.) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet wird, können wirksam nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden, von denen ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 6.) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

- 8.) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer / Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- 9.) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Mindestfrist von acht Tagen einzuladen, wenn der Termin nicht regelmäßig oder in vorangegangenen Sitzungen vereinbart worden ist. Die Frist kann in dringenden Fällen verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

§ 15

Arbeitskreise

- 1.) Es können aufgabenbezogene Arbeitskreise gebildet werden, in denen auch Nichtmitglieder oder besonders fachlich versierte Personen mitarbeiten können.
- 2.) Werden Arbeitskreise gebildet, berichten sie dem Vorstand über die Ergebnisse ihrer Arbeit und unterstützen damit dessen Tätigkeit.

§ 16

Vermögensverfügung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigter Zwecks fällt das Vermögen jeweils hälftig an

den Evangelischen Förderverein Gonzenheim e.V.,
Kirchgasse 3a, 61352 Bad Homburg
und

den Katholischen Förderverein Heilig Kreuz Bad
Homburg e.V., Feldstr. 23, 61352 Bad Homburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17

Haftung, Datenschutz

Fügt der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied bei den ihn zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zu, so ist der Verein als Ganzes für den Schaden verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Vorstand hat sinnvolle Versicherungen zur Deckung von Haftungsansprüchen aus evtl. Vermögens-, Personen- und Sachschäden abzuschließen.

Im Rahmen seiner verwaltungsmäßigen Tätigkeit beachtet der Verein die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie auch die des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

**§ 18
Beschluss**

Diese Satzung wurde beschlossen am 15.04.1999 und ist am 11.10.2020 nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 8.10.2020 revidiert worden und in Kraft gesetzt worden.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder zum Revisionsdatum:



(Dr. Alexander Rastädter, 1.Vorsitzender)



(Dr. Jörg Schmalfeld, Schriftführer)

Anhang:

Die Gründungsmitglieder in 1999 waren:

- Adolf Foeller, Bankkaufmann
61352 Bad Homburg, Eschbacher Weg 13
- Liselotte Foeller, Kaufm. Angestellte
61352 Bad Homburg, Eschbacher Weg 13
- Rolf Berns, Unternehmer
61352 Bad Homburg, Alt Gonzenheim 1a
- Heinz Humpert, Maschinenbau-Ingenieur
61352 Bad Homburg, Alt Gonzenheim 20
- Monika Bourauel, Verw. Angestellte
61352 Bad Homburg, Alt Gonzenheim 16
- Peter Bourauel, Techn. Angestellter
61352 Bad Homburg, Alt Gonzenheim 16
- Wilfried Boese, Grafiker
61352 Bad Homburg, Kirchgasse 1a
- Regina Wißner, Sekretärin
61352 Bad Homburg, Alt Gonzenheim 23
- Stefan Leister, Landwirt
61352 Bad Homburg, Frankfurter Landstr. 130
- Günter Konradi, Dipl. Verwaltungswirt
61352 Bad Homburg, Am Kitzenhof 2